

# Satzung

2024



Musikverein  
Eggolsheim e.V.

## Satzung 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2 Vereinszweck	Seite 3
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 4 Vereinsämter	Seite 3
§ 5 Mitglieder	Seite 3
§ 6 Rechte der Mitglieder	Seite 4
§ 7 Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 8 Beitrag	Seite 4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 10 Ehrungen	Seite 5
§ 11 Vereinsorgane	Seite 5
§ 12 Vorstandschaft	Seite 5
§ 13 Wahl	Seite 6
§ 14 Sitzung der Vorstandschaft	Seite 6
§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 16 Tagesordnung der Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 18 Auflösung des Vereins	Seite 7
§ 19 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	Seite 7
§ 20 Inkrafttreten der Satzung	Seite 8

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Musikverein Eggolsheim“
2. Er wird ins Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V. eingetragen.
3. Er hat den Sitz in Eggolsheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Demzufolge wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ausdrücklich sowohl in weiblicher als auch männlicher Form.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Musikverein Eggolsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Sein Zweck ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur, im Speziellen der Musik und des Brauchtums. Insbesondere die Jugend soll für die musikalische Bildung gewonnen werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Der Verein sucht Musik und musikalische Bildung eng zu verknüpfen. Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Förderung im Sinne der Satzung.
  - Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Gemeinschaften des In- und Auslandes.
  - Der Verein kann durch Mitgliedschaften im Nordbayerischen Musikbund e.V., in der Arbeitsgemeinschaft fränkischer Volksmusik e.V. Bezirk Oberfranken oder ähnlichen Verbänden Hilfe für die Erfüllung des Vereinszweckes finden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Hauptversammlung.

### § 5 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet zwischen: Mitgliedern (aktiv und passiv) und Ehrenmitgliedern. Die Ernennung zum Ehrenmitglied regelt § 10 Nr. 3 der Satzung.

## **Satzung 2024**

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand Mitgliederversammlung zu richten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft endgültig. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
5. Das Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
6. Dem Mitglied wird auf Verlangen eine Satzung ausgehändigt.
7. Die aktuelle Vereinssatzung ist zudem auf der Homepage des Musikvereins einsehbar.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
3. Mitglieder ab 14 Jahren sind stimmberechtigt.
4. Mitglieder ab 16 Jahre haben das aktive (Wahlberechtigung) und ab 18 Jahren das passive (Wählbarkeit) Wahlrecht.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben alle aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere der Zweckbestimmung § 2 Nr. 1 und 2. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragsleistung verpflichtet (§ 8 Nr. 1 und 2).

- 4 -

---

### **§ 8 Beitrag**

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der festgesetzte Jahresbeitrag wird spätestens fällig zum 31.03. jeden Jahres. Die Beiträge werden durch den Vorstand Mitgliederversammlung erhoben.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichten, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung oder bei Nichterreichbarkeit können sie nach § 9 Nr. 2a der Satzung ausgeschlossen werden.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **1. Austritt**

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

#### **2. Ausschluss**

- a) Durch Beschluss der Vorstandschaft, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

## Satzung 2024

- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung bzw. Nichterreichbarkeit (§ 8 Nr. 3).
- b) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
  - c) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
  - d) Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
  - e) Punkte c und d entfallen bei Nichterreichbarkeit.
  - f) Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss sind nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nicht mehr möglich.

### § 10 Ehrungen

1. Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, die getrennt von der Satzung erarbeitet wird.
2. Die Verleihung einer Ehrung gemäß Ehrenordnung wird vom Vorstand Mitgliederversammlung in Auftrag gegeben und in der Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag und durch Beschluss der Vorstandschaft.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitglieds.

### § 11 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

### § 12 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) Vorstand Ausbildung
  - b) Vorstand Finanzen
  - c) Vorstand Jugend
  - d) Vorstand Mitgliederversammlung
  - e) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Vorstand Veranstaltungen
  - g) Vorstand Verwaltung
2. Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins. Die Vorstandschaft ist für die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Verwaltung des Vereinsvermögens und der Erstellung der jeweiligen Jahresberichte verantwortlich.
3. Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstände werden in der jeweils gültigen Geschäftsordnung geregelt.
4. Die Vorstandschaft wird unterstützt durch bis zu 15 Beisitzern. Die Kasse wird durch 2 Kassenprüfer geprüft.

## **Satzung 2024**

5. Jeder Vorstand ist bis zu einem in der Geschäftsordnung festzusetzenden Betrag allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die einen darüber hinausgehenden Betrag umfassen, bedürfen eines Beschlusses der Vorstandschaft.

### **§ 13 Wahl**

1. Die Wahl der Vorstände, Kassenprüfer und Beisitzer erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren.
2. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl der oben Genannten schriftlich und geheim durchzuführen.
3. Scheidet ein Vorstand, Kassenprüfer oder Beisitzer vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist die Vorstandschaft befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

### **§ 14 Sitzung der Vorstandschaft**

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Vorstände vom Vorstand Verwaltung rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Ausnahmen bilden dringende Angelegenheiten.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstände eingeladen und mindestens drei anwesend sind.
3. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Dazu haben alle Mitglieder Zutritt. Gäste können zugelassen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand Verwaltung mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich (postalisch und Email), zudem mittels Anzeige in der örtlichen Gemeindezeitung.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand Verwaltung einzureichen. Der Antrag muss schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.

- 6 -

---

### **§ 16 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - Entgegennahme der Berichte über das vergangene Geschäftsjahr.
  - Änderungen von Jahresbeiträgen
  - Entlastung der Vorstandschaft
  - Neuwahlen
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

### § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

### § 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch einen Brief, per Zeitungsanzeige, Anzeige in der örtlichen Gemeindezeitung, per E Mail, Homepage, oder durch andere Dienste an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. § 22 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins hat namentlich zu erfolgen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorstand Mitgliederverwaltung, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Verwaltung zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 48 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Eggolsheim bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
6. Der Vorstand Verwaltung hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

### § 19 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Musikvereins Eggolsheim werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Musikvereins Eggolsheim genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an die Vorstandschaft oder sonstige Organmitglieder herausgegeben, wie es deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung innerhalb des Musikvereins die Kenntnisnahme erfordert.

## Satzung 2024

4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung, ist dem Musikverein Eggolsheim nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
5. Der Vorstandschaft, Mitgliedern des Musikvereins Eggolsheim oder anderweitig bestimmten Personen, die für den Musikverein Eggolsheim tätig sind, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten und bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des oben genannten Personenkreises aus dem Musikverein Eggolsheim hinaus.
6. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Musikverein Eggolsheim personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung als Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien.
7. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünfte, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Fortbildungen, Auszeichnungen), oder sonstige Veranstaltungen.
8. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Geburtsdatum. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft der Veröffentlichung von Einzelfotos, bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Musikverein Eggolsheim e.V. entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.

## § 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom  
**11.04.2024** beschlossen

Die Satzung tritt mit Eintragung vom **31.07.2024** durch das Vereinsregister in Kraft.